

- Entwurf -

## **Verwaltungsvereinbarung**

Nr. 16-02

zwischen dem

**Land Sachsen-Anhalt**

vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

Regionalbereich West

- nachstehend LSBB genannt -

und der

**Stadt Calbe/Saale**

- nachstehend Stadt genannt -

über die

**Planung des Um- und Ausbaus der Ortsdurchfahrt**

**Calbe/Saale im Zuge der Landesstraße 68**

- vom Knoten (KVP) L65 bis Ortsausgang -

## § 1

### Lage und Beschreibung der Maßnahme

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung des Um- und Ausbaus der Ortsdurchfahrt Calbe/Saale im Zuge der Landesstraße 68 vom Knoten (Kreisverkehrsplatz) mit der Landesstraße 65 bis zum Ortsausgang einschließlich Nebenanlagen, Einmündungen, Kreuzungen und Zufahrten.  
(von Netzknoten 4036 029 Stat. 2.022 bis Stat. 3.330)

(2) Die Planungsmaßnahme umfasst im Einzelnen:

- Einzelfallprüfung §§ 3 a und §§ 3 c UVPG bei Bedarf
- verkehrliche und verkehrswirtschaftliche Untersuchung
- Entwurfsvermessung einschl. Einpassung in das Landeskoordinatennetz, ggf. Grenzermittlung
- Untersuchung und Bewertung des vorhandenen Befestigungsaufbaus und des anstehenden Baugrundes
- Bemessung und Planung der Verkehrsanlage inklusive der Nebenanlagen, Kreuzungen und Zufahrten nach Leistungsphase 1 bis 6 (entsprechend dem Leistungsbild §§ 46 HOAI Abschnitt 4) einschließlich Entwässerung, Ausstattung, Verkehrstechnik und dem SIGE-Plan
- Erarbeitung eines landespflegerischen Fachbeitrages
  1. Ermittlung und Bewertung des Bestandes
  2. Konfliktanalyse und Eingriffsermittlung
  3. Maßnahmenplanung
  4. landschaftspflegerische Ausführungsplanung mit den Leistungsphasen 5 bis 6 (entsprechend dem Leistungsbild § 39 HOAI)
- schalltechnische Untersuchung
- Erarbeitung und Abschluss aller notwendigen Vereinbarungen und öffentlich-rechtlichen Verträge
- Beantragung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Sollten darüber hinaus noch weitere Leistungen erforderlich werden, ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

## § 2

### Grundlagen der Vereinbarung

Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Landesstraßengesetz vom 6. Juli 1993, zuletzt geändert am 18. Dez. 2013
- Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR, Ausgabe 2008)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vom 12. Feb. 1990, neugefasst durch Bk. vom 24. Feb., zuletzt geändert durch Art. 10 GV.25.7.2013/2749
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Ausgabe 2013
- Handbuch für Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, Ausgabe 2014)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, Ausgabe 2006)
- Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (ZTV-StB LSBB 13/14, Ausgabe 2013, Fassung 2014)
- gültige Regelungen und Richtlinien des Bundes und des Landes für alle in § 1 genannten Planteile

## § 3

### Ausführung der Planungsleistungen

- (1) Alle im § 1 (2) genannten Planungsleistungen werden durch die LSBB veranlasst. Die Planungen für Straßenbeleuchtungsanlagen werden durch die Stadt erbracht und vollumfänglich kostenseitig von ihr getragen.
- (2) Die Vergabe der Leistungen an fachlich qualifizierte Dienstleister ist möglich. Die Vergabe der Leistungen für ihren Zuständigkeitsbereich erfolgt nur durch die LSBB selbst. Die Trennung der Vergabe einzelner Bauteile an verschiedene Vertragspartner ist zulässig.
- (3) Die Aufgabenstellung für die Planung der künftig in ihrer Baulast befindlichen Bauteile wird durch die LSBB erarbeitet. Die Stadt legt der LSBB die Aufgabenstellung für Planung der künftig in ihrer Baulast befindlichen Bauteile vor. Die endgültige Gesamtaufgabenstellung bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Partner.

Bestandteil der Aufgabenstellung ist die namentliche Festlegung eines Projektverantwortlichen jedes Partners.

- (4) Die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen bzw. Planteile nach § 1 Abs. 2 stimmt die LSBB mit der Stadt ab. Die Stadt erklärt schriftlich ihr Einverständnis mit den ihre Belange betreffenden Planungsergebnissen.
- (5) Alle erforderlichen Abstimmungen mit den anderen an der Planung Beteiligten sind durch die LSBB zu führen.
- (6) Die Beantragung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde obliegt der LSBB. Die Art des Verfahrens wird nach Erfordernis im Planungsverlauf festgelegt.

#### **§ 4**

##### **Kosten der Planungsmaßnahme**

- (1) Alle im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten für die im § 1 (2) genannten Leistungen werden zwischen den Vertragspartnern auf Grundlage der Baukosten für die in der jeweiligen Baulast befindlichen Bauteile geteilt. Mit Fertigstellung der jeweiligen Leistungsphase werden die anteiligen Baukosten auf Grundlage des erreichten Kostenstandes ermittelt und der Stadt zur Kenntnis und Prüfung gegeben. Nach schriftlicher Bestätigung der Stadt wird durch die LSBB eine entsprechende (Teil-) Schlussrechnung an die Stadt gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Werktagen zu begleichen.

Die LSBB führte im Feb. 2016 eine Grobkostenschätzung anhand vergleichbarer Baumaßnahmen für die Ermittlung der Baukosten durch. Demnach ist nach derzeitigen Erkenntnissen mit folgenden Kosten zu rechnen:

Baukosten gesamt:	2.975.000,00 EUR brutto
zu teilende Planungskosten gem. §1 (2):	253.000,00 EUR brutto
Baukostenanteil LSBB:	1.785.000,00 EUR (60 %)
Planungskostenanteil LSBB:	151.800,00 EUR (60 %)
Baukostenanteil Stadt:	1.190.000,00 EUR (40 %)
Planungskostenanteil Stadt:	101.200,00 EUR (40 %)

Die Teilung der Bau- und Planungskosten wurde zunächst mit 60 % für den Anteil der LSBB und 40 % für den Anteil der Stadt vorgenommen. Die genaue Kostenteilung ergibt sich aus den Erkenntnissen der laufenden bzw. abgeschlossenen Planung.

- (2) Der Stadt wird ein Exemplar der Planungsunterlagen der einzelnen Planungsphasen von der LSBB zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung weiterer Exemplare erfolgt gegen Erstattung der Aufwendungen der LSBB durch die Stadt.
- (3) Für den Fall, dass die Stadt im Verlauf der Planung die bereits einvernehmlich geregelte Festsetzung der Aufgabenstellung laut § 3 Abs. 3 der Vereinbarung, vorliegend in Form der schriftlichen Zustimmung durch beide Partner, oder die Anerkennung der ihre Belange betreffenden Planungsergebnisse der einzelnen Planungsphasen laut § 3 Abs. 4 der Vereinbarung vollständig oder nur teilweise einseitig verändert, hat die Stadt der LSBB die damit verbundenen Mehrkosten zu erstatten. Die Mehrkosten umfassen auch die eigenen Aufwendungen der LSBB.

## **§ 5**

### **Termine und Fristen**

- (1) Die Partner vereinbaren im Zuge der Erarbeitung und Festlegung der Aufgabenstellung einen Rahmenterminplan.
- (2) Bestandteil des Rahmenterminplanes sind auch die Fristen der Entscheidungsfindung und parlamentarischen Bestätigung über die Entscheidung der Stadt sowie der baurechtlichen Anhörung.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung wird in 2 Exemplaren gefertigt.

Stadt Calbe/Saale

Landesstraßenbaubehörde

Regionalbereich West

Im Auftrag

.....

Bürgermeister

.....

Regionalbereichsleiter

Calbe, .....  
[Ort, Datum, Stempel]

Halberstadt, .....  
[Ort, Datum, Stempel]

Anlagen:

1. Aufgabenbeschreibung LSBB / Verantwortungsbereiche LSBB + Stadt
2. Aufgabenbeschreibung Stadt
3. Projektverantwortliche LSBB
4. Projektverantwortliche Stadt
5. Rahmenterminplan Stand 02/16

Anlage1:

### **Aufgabenstellung**

Vorhabenbeschreibung:

Auf Grund des Zustandes des in Rede stehenden Streckenabschnittes der L 68 in der Ortsdurchfahrt Calbe/Saale (vom Knoten L65 bis zum Ortsausgang) waren in den zurückliegenden Jahren regelmäßig Unterhaltungsmaßnahmen an der Fahrbahn zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich. Der schlechte Zustand der Straßenoberfläche (hervorgerufen durch verschiedene Faktoren, wie z.B. Tragfähigkeitsmangel im Untergrund, Bauarbeiten im U-Raum), die schlecht ausgebauten und lückenhaften Nebenanlagen sowie die ungeordnete Stellplatzsituation an den Fahrbahnrandern bedingen den grundhaften Ausbau der Fahrbahn und Nebenanlagen. Gleichzeitig müssen Einmündungen und Zufahrten verkehrsgerecht an die Landesstraße angebunden und die bislang ungenügende Oberflächenentwässerung funktionstüchtig hergestellt werden. Weiterhin sind sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen im unterirdischen Bauraum zu berücksichtigen und entsprechend zu ordnen.

Das zu beauftragende Ingenieurbüro hat eine den aktuellen und zukünftigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Verkehrsanlage unter Berücksichtigung sämtlicher Randbedingungen zu planen. Dabei sind die vorliegenden Baugrundverhältnisse festzustellen und sich daraus abzuleitende Vorgaben entsprechend planerisch umzusetzen. Die sich mit einer neuen Verkehrsanlage ändernde Schall- und Luftschadstoffsituation ist gutachterlich zu beurteilen und ggf. notwendige Maßnahmen abzuleiten. Die Eingriffe in Natur und Landschaftsbild, die mit dem Um- und Ausbau einer Verkehrsanlage einhergehen, sind zu erfassen und zu bewerten; daraus resultierende Maßnahmen zu planen. Dabei ist der vorhandene Baumbestand größtmöglich zu schonen. Planungen Dritter sind unbedingt zu berücksichtigen und mit der Straßenplanung zu koordinieren. (Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßenbeleuchtung, kommunale Anschlüsse etc.)

#### Verantwortungsbereiche LSBB:

- Ausschreibung der Planungsleistungen
- Begleitung und Prüfung der Planung bis zur Erlangung des Baurechts
- Zusammenführung aller an der Planung Beteiligten

#### Verantwortungsbereiche Stadt:

- Unterstützung / Zusammenarbeit Landesstraßenbaubehörde, insbesondere in der Baurechtschaffung
- Festlegungen zu Anordnung und Gestaltung der Nebenanlagen
- Mitteilung zu Nutzungen im Umfeld der Maßnahme (Erschließung von privaten bzw. gewerblichen genutzten Grundstücken, Planungsabsichten)
- Begleitung der Planung der stadttechnischen Erschließung im unterirdischen Bauraum (Ver- und Entsorgungsleitungen, Regenwasserableitung, Straßenbeleuchtung)
- Mitwirkung beim Grunderwerb

Anlage 3:

**Projektverantwortliche LSBB:**

Name:	Zuständigkeitsbereich:	Tel.:
Herr Manthey	Fachbereichsleiter Planung und Entwurf	03941-6612138
Herr Jacobi	Fachgruppenleiter Straßenplanung und –entwurf → Objektplanung Verkehrsanlagen → Baugrunduntersuchungen	03941-6612123 frank.jacobi@...
Frau Heucke	Fachgruppenleiterin Umweltschutz und Landschaftspflege	03941-6612140
Herr Knoblich	Sachbearbeiter Umweltschutz und Landschaftspflege → Landschaftspflegerischer Fachbeitrag → Immissionstechnische Untersuchungen	03941-6612143 carsten.knoblich@...

Hausanschrift:

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich West  
Rabahne 4  
38820 Halberstadt

E-Mail:

Vorname.Nachname@lsbb.sachsen-anhalt.de

Anlage 5:

**Rahmenterminplan**

(Änderungen vorbehalten, regelmäßige Aktualisierungen notwendig)

bis Ende 03/16	Abstimmung / Unterzeichnung Planungsvereinbarung, Festlegung der Aufgabenstellung
ab 04/16	Vergabe der Ingenieurleistungen (Lph 1 bis 4)
ab 04/16	Entwurfsvermessung (in Verantwortung der Zentrale der LSBB)
ab 05/16	Grundlagenermittlung, Voruntersuchung inkl. Schall/Grün
11/16	Fertigstellung und Übergabe Voruntersuchung an RB West
bis 01/17	Prüfung im RB West
bis 12/16	Baugrunduntersuchungen
ab 12/16	Vorentwurfsplanung inkl. Schall/Grün
08/17	Fertigstellung und Übergabe Vorentwurf an RB West
09/17	Prüfung im RB West und Weitergabe an Zentrale
von 09/17 bis 03/18	Prüfung in Zentrale, LRH und MLV
ab 12/17	Genehmigungsplanung zeitparallel zur Prüfung MLV und LRH
03/18	Fertigstellung Genehmigungsplanung, Übergabe an FB 22
von 04/18 bis 12/18	Bauvorbereitung
ab 2019	Baubeginn